

sollen, gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sinngemäß. Die §§ 17, 35 und 36 OWiG finden keine Anwendung.

- (2) Für Verwaltungsverfahren zur Verhängung eines Bußgeldes wegen eines datenschutzrechtlichen Verstoßes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend. Die §§ 56 bis 58, 87, 88, 99 und 100 OWiG finden keine Anwendung.

## § 26

### Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, sich im Wege der Amtshilfe der kirchlichen Aufsichtsbehörde des Bußgeldschuldners zu bedienen, um diesen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Rechtsaufsicht zu veranlassen, die Bußgeldforderung zu begleichen.
- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann auf der Grundlage eines von ihr erlassenen Bußgeldbescheides andere kirchliche Dienststellen verpflichten, die einem Verantwortlichen oder einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) oder lit. c) KDG zustehenden finanziellen Forderungen oder Zuschussansprüche ganz oder teilweise an die kirchliche Datenschutzaufsicht zu leisten, um auf diese Weise die Geldbuße zu vollstrecken oder zu sichern.
- (3) Kommen die in den Absätzen 1 und 2 genannten kirchlichen Stellen einem Antrag der kirchlichen Datenschutzaufsicht nicht nach, ist diese berechtigt, die Bischöfliche Aufsicht einzuschalten, um rechtmäßige Zustände herzustellen.
- (4) Besteht die Möglichkeit einer staatlichen Vollstreckungshilfe, kann die kirchliche Datenschutzaufsicht stattdessen diese in Anspruch nehmen.
- (5) Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die kirchliche Datenschutzaufsicht Inhaberin der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubigerin.
- (6) Unbeschadet des § 47 Abs. 3 KDG gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend für sonstige Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht im Sinne des § 47 Abs. 5 KDG.

## Abschnitt 6

### Schlussbestimmungen

## § 27

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Februar 2020 in Kraft.

Köln, den 12. Januar 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Nr. 21 Statut für Tageseinrichtungen für Kinder im Erzbistum Köln (rheinland-pfälzischer Teil des Erzbistums)

Aufgrund der Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuches (cc. 793 bis 795 des Codex Iuris Canonici - CIC) vom 25. Januar 1983 und unter Berücksichtigung des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 3. September 2019 (GVBl. 2019, S. 213) in seiner jeweils geltenden Fassung wird für die Träger von katholischen Tageseinrichtungen im Erzbistum Köln Folgendes bestimmt:

## § 1

### Zielsetzung

(1) Träger von katholischen Tageseinrichtungen im Erzbistum Köln erfüllen im Zusammenwirken mit ihrem pädagogischen Personal Erziehungs- und Bildungsaufgaben auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Den Eltern,<sup>1</sup> die dieses Ziel anstreben oder akzeptieren, bieten sie Hilfe bei der Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes und der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu einem vom christlichen Geiste erfüllten und seiner Verantwortung in Kirche und Gesellschaft bewussten Menschen. In Fragen der Bildung und Erziehung erhalten die Eltern Beratung und Information.

(2) Katholische Tageseinrichtungen sind ein Angebot der katholischen Kirche. Träger können die Kirchengemeinden oder andere katholische Einrichtungen sein, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen. Auch Orden, ordensähnliche Gemeinschaften, caritative Vereine oder andere katholische Organisationen können Träger katholischer Tageseinrichtungen sein.

Die Kirchengemeinden, auf deren Territorium sich katholische Tageseinrichtungen befinden, sollen auch dann, wenn sie nicht Träger sind, diese Tageseinrichtungen in die örtliche Seelsorge und das pastorale Netzwerk einbeziehen. Hierbei übernehmen die Pfarrer eine herausgehobene Verantwortung, die sie gemeinsam mit dem Pastoralteam wahrnehmen.

Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Eltern insgesamt sind für die Anliegen der Tageseinrichtungen im Rahmen der ihnen zugeordneten Aufgaben mitverantwortlich.

Die Träger arbeiten kontinuierlich und aufgeschlossen mit den Eltern und dem pädagogischen Personal zusammen, um die Erziehung in der Familie kindgerecht und familienbezogen zu ergänzen. Dabei soll auch die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht-behinderter Kinder berücksichtigt werden.

(3) In der engen Zusammenarbeit mit der Elternversammlung, dem Elternausschuss und dem Beirat sehen die Träger eine be-

<sup>1</sup> Für den Träger der Kindertageseinrichtung sind insbesondere und in erster Linie die Personen angesprochen, die den **Betreuungsvertrag** für das in der Kindertageseinrichtung betreute Kind unterzeichnet haben. Dies sollten „Eltern“ im Sinne von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiTaG) sein. Dies sind wiederum Personen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Also **Personensorgeberechtigte**, dies sind Personen denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht und **Erziehungsberechtigte**, also Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

sondere Möglichkeit zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung des Kindes in der Familie. Sie verwirklichen mit dem Elternausschuss, dem Beirat und dem in der Einrichtung tätigen pädagogischen Personal die gemeinsame Verantwortung unbeschadet anderer bestehender Rechte und Pflichten des Trägers.

## § 2 Elternversammlung

(1) Die Elternversammlung besteht aus den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. Vorbehaltlich der Bestimmungen einer gegebenenfalls noch zu erlassenden Rechtsverordnung gemäß § 9 Abs. 4 KiTaG, soweit sie kirchlichen Bestimmungen nicht widerspricht, gilt:

(2) Die Leitung der Tageseinrichtung und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers nehmen an der Elternversammlung teil.

(3) Die Elternversammlung wirkt durch die Erörterung grundsätzlicher, die Tageseinrichtung betreffende Fragen an der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung mit und wählt den Elternausschuss.

(4) Zur Durchführung der ersten Elternversammlung und auch zur Wahl des Elternausschusses lädt der Träger der Tageseinrichtung im Benehmen mit der Einrichtungsleitung die Eltern schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Nach Eröffnung der Sitzung wählt die Elternversammlung aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter für die Wahl des Elternausschusses.

(5) Die Mitglieder des Elternausschusses und die Ersatzmitglieder werden von der Elternversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind die anwesenden Eltern. In der Elternversammlung hat bei der Wahl zum Elternausschuss jedes Elternteil eine Stimme. Ist nur ein Elternteil vorhanden, stehen diesem, unabhängig von der Zahl der die Einrichtung besuchenden Kinder, zwei Stimmen zu.

(6) Abwesende Eltern sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung beim Träger der Tageseinrichtung vorliegt. Die Wahl soll zwischen dem Ende der Sommerferien bis Ende Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

(7) Der Träger der Tageseinrichtung trifft die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

(8) Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 3 Elternausschuss

(1) Der Elternausschuss besteht aus den von der Elternversammlung gewählten Elternvertretern (§ 2 Abs. 2 des Statuts). Vorbehaltlich der Bestimmungen einer gegebenenfalls noch zu erlassenden Rechtsverordnung gemäß § 12 Abs. 3 KiTaG, soweit sie kirchlichen Bestimmungen nicht widerspricht, gilt:

(2) Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Tageseinrichtung zu unterstützen und die Zusammenar-

beit zwischen der Tageseinrichtung und den Eltern zu fördern. Er wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit seine Mitglieder im Beirat, berät den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Tageseinrichtung und kann Anregungen zur Gestaltung und Organisation der Tageseinrichtung geben. Er hat ein Auskunftsrecht gegenüber dem Träger und der Leitung über wesentliche Fragen.

Der Träger und die Leitung berichten dem Elternausschuss regelmäßig über die Arbeit in der Tageseinrichtung. Sie haben den Elternausschuss vor allen wesentlichen Entscheidungen zu hören; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von

1. Grundsätzen über die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Schließungszeiten,
3. Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit, insbesondere bei Einführung neuer pädagogischer Programme,
4. baulichen Veränderungen und sonstigen, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffenden Maßnahmen,
5. Gruppengrößen und Personalschlüsseln.

Der Träger hat in seiner Verantwortung für die gesamte Einrichtung nach Anhörung des Elternausschusses letztlich die Entscheidung zu treffen.

(3) Pro angefangene 15 Plätze für Kinder in einer Tageseinrichtung ist ein Mitgliedssitz im Elternausschuss zu bilden. Die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses beträgt das Doppelte der Anzahl der Gruppen in der Tageseinrichtung, mindestens jedoch drei. Jede Gruppe der Tageseinrichtung soll nach Möglichkeit im Elternausschuss vertreten sein. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Elternausschusses gewählt.

(4) Der Elternausschuss tritt binnen eines Monats nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammen und wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und seinen Vertreter in geheimer Wahl. Der Elternausschuss tritt ansonsten auf Einladung des Vorsitzenden zusammen; der Träger oder die Leitung der Tageseinrichtung oder ein Drittel der Mitglieder des Elternausschusses können jederzeit die Einberufung verlangen.

(5) An den Sitzungen des Elternausschusses sollen ein Beauftragter des Trägers und die Leitung der Tageseinrichtung teilnehmen. Weitere vom Elternausschuss hinzugezogene Personen können beratend teilnehmen.

(6) Die Mitgliedschaft im Elternausschuss erlischt, wenn kein Kind des betreffenden Mitgliedes des Elternausschusses mehr die Tageseinrichtung besucht, durch Rücktritt oder Abwahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Elternausschuss rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmen nach. Eine Nachwahl ist nur erforderlich, wenn nur noch die Hälfte der für die laufende Wahlperiode festgelegten Mitgliedsplätze besetzt werden. Ab dem Monat Juni entfällt die Nachwahl.

(7) In katholischen Tageseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde stehen, sorgen die zuständigen Organe des Trägers für eine sinnvolle Regelung. Als weiteres beratendes Mitglied im Elternausschuss soll der leitende Pfarrer oder ein von ihm benanntes Mitglied des Pastoralteams berufen werden.

**§ 4  
 Beirat**

(1) In jeder Tageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeiten der Träger, die Einrichtungsleitung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Vorbehaltlich der Bestimmungen einer gegebenenfalls noch zu erlassenden Rechtsverordnung gemäß § 7 Abs. 7 KiTaG, soweit sie kirchlichen Bestimmungen nicht widerspricht, gilt:

(2) Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen. Über die Umsetzung der Empfehlungen entscheidet der Träger der Tageseinrichtung.

(3) Der Beirat ist zu gleichen Teilen durch mindestens jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers der Tageseinrichtung, der Einrichtungsleitung, der pädagogischen Fachkräfte und Mitglieder des Elternausschusses zu besetzen. Die pädagogischen Fachkräfte wählen aus ihrer Mitte zusätzlich eine Fachkraft, die die in der pädagogischen Arbeit gewonnene Perspektive der Kinder einbringen soll, unter Berücksichtigung geeigneter Teilnahmeverfahren sowie der Etablierung geeigneter demokratischer Strukturen in der Kindertageseinrichtung mit einem Votum der Kinder, wobei geeignete Formate zu entwickeln sind, damit Kinder partizipieren können. Die Amtszeit des Beirats beträgt ein Jahr, wenn nicht die Mitgliedschaft durch Rücktritt oder Abwahl durch die jeweilige Gruppe beendet wird. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Ein vom Träger benanntes Mitglied übernimmt den Vorsitz des Beirates. Auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder wählt der Beirat sein stellvertretendes Mitglied.

(5) Die vom Träger benannten Mitglieder des Beirates verfügen über 50 v. H., die von der Leitung entsandten über 15 v. H., die von den pädagogischen Fachkräften entsandten über 15 v. H. und die vom Elternausschuss entsandten Mitglieder des Beirates über 20 v. H. der Stimmanteile des Beirates. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmanteile. Bei Stimmenanteilsleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

(6) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 v. H. seiner Stimmanteile.

**§ 5  
 Elternarbeit**

Im Sinne einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit den Eltern bleibt es dem Träger, dem zuständigen Pfarrer und weiteren Mitgliedern des zuständigen Pastoralteams sowie der Einrichtungsleitung - in Absprache mit dem Träger - unbenommen, ihrerseits die Eltern zu Gesprächen und zu Veranstaltungen einzuladen.

**§ 6  
 Geschäftsordnung**

Um die §§ 2 bis 4 näher zu regeln, kann der Träger eine Geschäftsordnung aufstellen. Das Prinzip der „einfachen Mehrheit“ ist hierbei für alle Abstimmungen zu berücksichtigen, sofern in der Geschäftsordnung nicht abweichend geregelt.

**§ 7  
 Kinderrechte und aktive Kindermitwirkung**

(1) Die Würde der Kinder, ihre oft noch rege Fähigkeit zum Staunen, Philosophieren und Theologisieren wird vom Träger, dem pädagogischen Personal und den Eltern geachtet und gefördert. Dies bedingt eine Begegnung mit den Kindern auf Augenhöhe. Die zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorger setzen sich für eine Einwirkung dieser Haltung in das Leben der Kirchengemeinde ein.

(2) Die Kinder müssen ihrem Alter entsprechend in geeigneter Form über die völkerrechtlichen, die in Deutschland und der Europäischen Union geltenden sowie die am christlichen Menschenbild orientierten einrichtungsbezogenen Kinderrechte informiert werden.

(3) Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung aktiv mitwirken.

(4) Die Kinder können sich für eine in der Einrichtung tätige pädagogische Kraft als Vertrauensperson aussprechen. Diese Vertrauensperson kann in der Elternversammlung und im Elternausschuss im Interesse der Kinder beratend mitwirken; im Beirat wirkt sie im Interesse der Kinder beratend mit.

**§ 8  
 Geltung für andere katholische Träger**

Soweit sich katholische Tageseinrichtungen nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden, wird diesen Trägern empfohlen, dieses Statut sinngemäß anzuwenden.

**§ 9  
 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut für die Tageseinrichtungen für Kinder im Erzbistum Köln (rheinland-pfälzischer Teil des Erzbistums) vom 15. Dezember 1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1993, Nr. 5, S. 11 f.) außer Kraft.

Köln, den 18. Dezember 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki  
 Erzbischof von Köln